

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Fortschreibung des Landschaftsplans Köln (12. Änderung)
Überarbeitung der allgemeinen textlichen Festsetzungen für Schutzgebiete
hier: Beschluss über Bedenken und Anregungen sowie Satzungsbeschluss****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	23.01.2020
Naturschutzbeirat bei der Unteren Naturschutzbehörde	17.02.2020
Bezirksvertretung 6 (Chorweiler)	05.03.2020
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	05.03.2020
Bezirksvertretung 7 (Porz)	12.03.2020
Bezirksvertretung 8 (Kalk)	12.03.2020
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	16.03.2020
Bezirksvertretung 3 (Lindenthal)	16.03.2020
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	19.03.2020
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)	23.03.2020
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	23.03.2020
Stadtentwicklungsausschuss	07.05.2020
Ausschuss für Umwelt und Grün	04.06.2020
Rat	18.06.2020

Beschluss:

Der Rat beschließt,

- gemäß § 17 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, über die zum Entwurf der 12. Landschaftsplanänderung eingegangenen Bedenken und Anregungen gemäß Anlage 1 und 2;

2. den Entwurf der 12. Landschaftsplanänderung gemäß § 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2 023) – in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – als Satzung gemäß dem Inhalt der Anlage 3.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Das dreistufige förmliche Änderungsverfahren zur 12. Änderung des Landschaftsplans (1. frühzeitige Beteiligung / 2. öffentliche Auslegung / 3. Satzungsbeschluss) soll mit dem nun zur Entscheidung vorgelegten Satzungsbeschluss zum Abschluss gebracht werden. Der Rat hatte am 08.04.2014 auf Basis der Beschlussvorlage 2800/2013 beschlossen, die 12. Änderung des Landschaftsplans Köln einzuleiten, den Einleitungsbeschluss bekannt zu machen und die frühzeitige Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Träger öffentlicher Belange durchzuführen. Dies ist in der Zeit vom 22.05.2014 bis 13.06.2014 bzw. 06.05.2014 bis 30.05.2014 erfolgt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Einwendungen wurden seitens der Verwaltung geprüft und ausgewertet, einige Anregungen wurden in die Entwurfsfassung der 12. Landschaftsplanänderung übernommen. Anschließend wurde am 18.12.2018 vom Rat die öffentliche Auslegung des Entwurfs inklusive ortsüblicher Bekanntmachung des Auslegungsbeschlusses und die Benachrichtigung der Träger öffentlicher Belange hinsichtlich der Auslegung beschlossen (Beschlussvorlage 2034/2018). Die öffentliche Auslegung fand für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Träger öffentlicher Belange in der Zeit vom 08.03.2019 bis 12.04.2019 statt.

In der Beschlussvorlage zur öffentlichen Auslegung wurde dargelegt, dass es Ziel des Landschaftsplanänderungsverfahrens ist, die allgemeinen Regelungen (Verbote, Gebote, Unberührtheiten („nicht betroffene Nutzungen“) und Ausnahmen) für alle Schutzkategorien (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal) zu aktualisieren und fortzuschreiben. Ergänzend wurde das überarbeitete Einleitungskapitel des Original-Landschaftsplans in den Entwurf aufgenommen und das Kapitel zum allgemeinen Baumschutz aufgrund rechtlicher Bedenken aus diesem gestrichen. Anlässlich aktueller Rechtsprechungen mussten in den Schutzkategorien Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile die Kataloge möglicher Ausnahmetatbestände, um sogenannte „typische Fälle“ erweitert werden. Hierunter fallen Vorhaben, mit deren Beantragung und Realisierung der Satzungsgeber stets zu rechnen hat (beispielsweise privilegierte landwirtschaftliche Außenbereichsvorhaben), die bis dato im Rahmen von Befreiungsverfahren genehmigt wurden. Diese sind künftig über Ausnahmen zu genehmigen. Sämtliche textliche Änderungsbedarfe des Landschaftsplans wurden in der Beschlussvorlage 2034/2018 ausführlich erläutert und ihr Erfordernis begründet.

Ergebnisse der öffentlichen Auslegung

Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung fristgerecht vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange und der Bürgerinnen und Bürger wurden seitens der Verwaltung ausgewertet und zu sämtlichen vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurden Abwägungsvorschläge formuliert (siehe Anlage 1). In diesem Zusammenhang gilt es zu erwähnen, dass ein Großteil der eingegangenen Anregungen nicht verfahrensgegenständlicher Natur ist, da Bezüge auf gebietsspezifische Besonderheiten des Landschaftsplans genommen werden, welche nicht Inhalt der 12. Landschaftsplanänderung sind.

Der Textentwurf der 12. Landschaftsplanänderung wurde anlässlich der Anregungen und Einwendungen vereinzelt überarbeitet. Neben redaktionellen und sprachlichen Konkretisierungen und Klarstellungen (beispielsweise zum Verbot Feuer zu machen und zu grillen oder zum Modellsportverbot) wurden inhaltliche Änderungen beim Geocaching-Verbot vorgenommen. Das Verbot wurde in den Schutzkategorien geschützter Landschaftsbestandteil und Naturdenkmäler ersatzlos gestrichen, da es eine Nutzergruppe (die „Geocacher“) im Verhältnis zu anderen Nutzergruppen unverhältnismäßig stark reglementieren würde und so dem Gleichheitsgrundsatz widerspräche. In Naturschutzgebieten ist aufgrund des Verbotes zum Betreten sämtlicher Flächen mit Ausnahme besonders gekennzeichnete Wege, klargestellt, dass Geocacher - wie jeder andere Nutzer auch – die Wege nicht verlassen dürfen. Durch die Verbotregelungen des Landschaftsplans zum Schutz von Pflanzen und Tieren, ist der gesetzlich vorgeschriebene Artenschutz gemäß Bundesnaturschutzgesetz klar benannt und von

Jedermann zu beachten. Ein explizites Verbot des Geocachings ist von daher in Naturschutzgebieten entbehrlich und soll aus diesem Grund gestrichen werden. In die Erläuterung des Verbotes zum Verlassen der Wege wird die klarstellende Ergänzung aufgenommen, dass auch Natursportarten wie das Geocaching unter das Wegegebot fallen.

Hinsichtlich des Verbotes ungenehmigter Veranstaltungen und der Teilnahme an diesen wurden juristische Zweifel bezüglich des Verbots der bloßen Teilnahme an solchen Veranstaltungen in den Schutzgebietskategorien Landschaftsschutzgebiet und geschützter Landschaftsbestandteil geäußert. Wegen des hohen Störpotentials ungenehmigter Veranstaltungen (Störung lärmempfindlicher Tierarten, Schädigung von Pflanzen, Lärm- und Geruchsbelästigung für Mitmenschen, etc.) ist das angeordnete Verbot grundsätzlich geeignet und erforderlich, um die Schutzzwecke der Gebiete zu erfüllen. Allerdings würde ein generelles Verbot der bloßen Teilnahme einer „Bestrafung“ der teilnehmenden Menschen gleichkommen. Dies wäre zu weitreichend und unverhältnismäßig und lässt sich auch nicht mit Kontrollerleichterungen des Ordnungsamtes begründen. Das Verbot wird von daher um die Formulierung ergänzt, dass Aufbauten, die zum Zwecke der ungenehmigten Veranstaltungen errichtet werden, nicht zulässig sind. Somit ist unter anderem sichergestellt, dass Musikanlagen, auf die das Verbot als Hauptlärmquelle im Wesentlichen abzielt, jederzeit durch den Ordnungsdienst oder die Polizei eingezogen werden können. Die Teilnahme an ungenehmigten Veranstaltungen wird in den Schutzkategorien Landschaftsschutzgebiet und geschützter Landschaftsbestandteil gestrichen. Für Naturschutzgebiete bleibt die Verbotsregelung „mit Teilnahme“ bestehen, da hier das Verbot aufgrund des schon bestehenden generellen Betretungsverbot vertretbar scheint.

Nach rechtlicher Prüfung können durch die inhaltlich vorgenommenen Änderungen an der textlichen Entwurfsfassung der 12. Landschaftsplanänderung die Grundzüge der Planung berührt sein. Aus diesem Grund hatte die Verwaltung entschieden, in der Zeit vom 21.10.2019 bis einschließlich 22.11.2019 eine erneute öffentliche Auslegung zu den geänderten Entwurfsinhalten gemäß § 17 Abs. 1 und 2 LNatSchG NRW durchzuführen. Über diese Vorgehensweise wurde der federführende Ausschuss für Umwelt und Grün im Rahmen einer ausführlichen Mitteilung informiert (Vorlagen-Nummer 3201/2019).

Ergebnisse erneute öffentliche Auslegung

Im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung wurde im Wesentlichen nur eine Anregung zur Verwendung pyrotechnischer Gegenstände vorgebracht. Die Verwaltung hat auch hier einen Abwägungsvorschlag formuliert (siehe Anlage 2).

Sämtliche Abwägungsvorschläge zu den im Rahmen der öffentlichen Auslegung sowie der erneuten öffentlichen Auslegung eingegangenen Anregungen und Bedenken werden nun dem Rat zur Entscheidung vorgelegt. Eine Übersicht aller Einwendungen und die seitens der Verwaltung vorgenommenen Bewertungen finden sich in Anlage 1 (öffentliche Auslegung) und 2 (erneute öffentliche Auslegung).

Der Entwurf der 12. Landschaftsplanänderung wurde nach der erneuten öffentlichen Auslegung nicht mehr verändert. Die zu beschließende Satzungsfassung der Landschaftsplanänderung besteht aus Text und Erläuterungen und findet sich in Anlage 3.

Anlage 4 enthält den für das Änderungsverfahren obligatorischen Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 40 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Anlage 5 enthält die Auflistung der Einwender der öffentlichen Auslegung (nicht öffentlich).